

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) innerhalb der Unternehmensgruppe Gegenbauer

Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren der Unternehmensgruppe Gegenbauer gilt für die Gegenbauer Holding SE & Co. KG und erfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten von Tochter- bzw. Enkelgesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird. Das Verfahren soll es ermöglichen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen gemäß LkSG hinzuweisen. Es steht allen Mitarbeitenden der vorgenannten Konzernunternehmen sowie den Mitarbeitenden der unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sowie weiteren Personen offen, die Kenntnis von einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht haben. Das Beschwerdeverfahren, für welches die folgende Verfahrensordnung festgelegt wurde, wird regelmäßig, d.h. mindestens jährlich und anlassbezogen, auf dessen Wirksamkeit bzw. Änderungsbedarfe geprüft und ggf. entsprechend angepasst.

Für welche Art von Beschwerden kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren ist für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen nutzbar, die von § 2 Abs. 2 bis 4 des LkSG erfasst sind und die durch das wirtschaftliche Handeln der Unternehmensgruppe Gegenbauer oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Unternehmensgruppe Gegenbauer entstanden sind.

Dazu zählen insbesondere

- der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit,
- der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- der Verstoß gegen die Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.

Umweltbezogene Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen ergeben sich insbesondere

- im Zusammenhang mit Quecksilber,
- persistenten organischen Stoffen (POPs)
- und gefährlichen Abfällen.

Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise oder Beschwerden eingereicht werden?

Die Unternehmensgruppe Gegenbauer unterhält ein Beschwerdesystem, an das Beschäftigte und Dritte (z.B. Lieferanten, deren Beschäftigte oder sonstige Geschäftspartner) Beschwerden zu menschen- und umweltrechtlichen Themen melden können.

Es bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten:

per E-Mail: menschenrechte@gegenbauer.de

Per Telefon: +49(30) 44670-67768

Postalisch (per Brief):

Gegenbauer Holding SE & Co. KG
Menschenrechtsbeauftragter (vertraulich)
Eisenhutweg 108
12487 Berlin

Wie werden eingehende Hinweise und Beschwerden behandelt?

Alle über das hier beschriebene Verfahren eingehenden Hinweise und Beschwerden werden an das Compliance Komitee der Unternehmensgruppe Gegenbauer weitergeleitet. Dieses bewertet zunächst den Hinweis bzw. die Beschwerde und erarbeitet eine Empfehlung für den Vorstand in Bezug auf die verantwortliche interne (oder beratende externe) Stelle zur Aufarbeitung.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind verpflichtet, jede Beschwerde streng vertraulich zu behandeln und insbesondere die Identität der hinweisgebenden Person (sofern bekannt) und aller anderen in der Beschwerde genannten Personen weder innerhalb noch außerhalb des Unternehmens preiszugeben. Dies gilt nicht im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Preisgabe oder im Falle einer Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde, welche zur Preisgabe der Identität verpflichtet. Die Identität in der Beschwerde genannter Personen darf zusätzlich auch preisgegeben werden, wenn dies im Rahmen interner Untersuchungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist (siehe auch Ziffer 4 zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens), allerdings nur auf "Need to know-Basis".

Die Verschwiegenheit der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen wird geachtet. Nachfragen, welche darauf zielen, die Identität der hinweisgebenden Person zu offenbaren, sind unzulässig. Insbesondere dürfen die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen nicht angewiesen werden, Informationen über das Beschwerdeverfahren offenzulegen. Sie unterliegen hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens keinerlei Weisung und sind zu strenger Unparteilichkeit verpflichtet. Dies bedeutet, dass sie sich der Durchführung des Beschwerdeverfahrens unvoreingenommen annehmen. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind darüber hinaus verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Wenn ein Hinweis auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entsprechender Pflichten – unabhängig davon, ob über den Beschwerdekanaal oder auf anderem Wege – eingeht, wird dieser wie nachfolgend beschrieben bearbeitet:

- 1. Dokumentation des Hinweiseingangs** sowie aller weiteren Schritte im Zusammenhang mit der Aufklärung und Bearbeitung. Die Dokumentation wird nach Abschluss der Bearbeitung datenschutzkonform aufbewahrt bzw. nicht mehr erforderliche Informationen werden gelöscht.
- 2. Prüfung des Gegenstands des Hinweises** – Handelt es sich um ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. eine diesbezügliche Pflichtverletzung gemäß LkSG?

- a. Ist dies der Fall, wird der Eingang des Hinweises spätestens 7 Tage nach Eingang bestätigt, evtl. verbunden mit der Bitte um weitere Informationen.
- b. Sind weitere Angaben erforderlich, um die Beurteilung vorzunehmen, wird der Eingang des Hinweises spätestens 7 Tage nach Eingang bestätigt und die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersucht.
- c. Betrifft der Hinweis kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. keine Pflichtverletzung und ist damit kein Fall für die Beschwerdestelle nach dem LkSG, erhält die hinweisgebende Person eine entsprechende Information, verbunden mit der Frage, ob eine Weiterleitung an die intern zuständige Stelle bzw. Abteilung erfolgen darf, bzw. mit einem Hinweis, an welche Stelle sie sich wenden kann.

Eine Eingangsbestätigung bzw. Rückmeldung setzt immer voraus, dass die hinweisgebende Person eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme angegeben hat (z.B. eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angegeben wurde, die auch tatsächlich aktiv ist). Wird der Hinweis ohne Angaben zu Kontaktaufnahmemöglichkeiten abgegeben, kann keine Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgen.

Falls keine ausreichenden faktenbasierten Informationen vorliegen und keine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

- 3. Initiale Bewertung des Hinweises** auf Grundlage der zum Hinweiszeitpunkt vorliegenden Informationen. Hierbei wird die eingegangene Beschwerde der Schwere nach eingeordnet und priorisiert.
- 4. Prüfung und Festlegung der intern einzubeziehenden betrieblichen Funktionen zur Aufklärung und Aufarbeitung des Sachverhalts** auf Grundlage der initialen Bewertung. Zur umfassenden Prüfung des Sachverhalts können weitere betriebliche Funktionen einbezogen werden. Dies können unter anderem die zuständige Personalabteilung, die Corporate Center Innenrevision, Recht, Arbeitsrecht sowie Datenschutz etc. sein. Bestätigt sich nach Abschluss der Prüfung nicht, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung vorliegt, wird die hinweisgebende Person hierüber informiert und der Fall wird geschlossen.
- 5. Sachverhaltserörterung mit der hinweisgebenden Person** in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Hinweises und Erörterung im Austausch mit der hinweisgebenden Person oder einvernehmliche Erarbeitung eines Vorschlags zur Abhilfe, sofern der Hinweis zur Aufdeckung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos bzw. diesbezügliche Pflichtverletzung geführt hat und, wie unter Ziffer 2 angemerkt, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme angegeben wurde.
- 6. Umsetzung der erarbeiteten und festgelegten Abhilfemaßnahmen und Überprüfung auf ihre Wirksamkeit.** Sollte sich die Notwendigkeit zur Ergreifung weiterer Abhilfemaßnahmen ergeben, werden geeignete Mittel geprüft, ggf. mit der hinweisgebenden Person erörtert und umgesetzt.
- 7. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.**

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Die Unternehmensgruppe Gegenbauer ist jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Wer sind die Ansprechpersonen für hinweisgebende Personen?

Erster Ansprechpartner für hinweisgebende Personen ist der Menschenrechtsbeauftragte der Unternehmensgruppe Gegenbauer (menschenrechte@gegenbauer.de).

Wie wird der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

Alle Personen haben das Recht, begründete und in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Verdachtsfälle zu äußern, und werden ermutigt, Verstöße gegen das Gesetz zu melden. Keine hinweisgebende Person darf aufgrund einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt oder bestraft werden. Es wird gewährleistet, dass diese nicht aufgrund ihrer Beschwerde eine negative Leistungsbeurteilung oder Ähnliches erhält, verwarnet, entlassen, suspendiert, versetzt, degradiert oder Ähnliches wird. Eine Benachteiligung oder Bestrafung einer hinweisgebenden Person ist unzulässig. Vorgesetzte oder Mitarbeiter, die einen Hinweisgeber dennoch benachteiligen oder bestrafen, müssen ihrerseits mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Der Schutz von hinweisgebenden Personen gilt auch dann, wenn sich der Inhalt einer Meldung als unbegründet oder unrichtig erweisen sollte, sofern der Hinweisgeber nicht wusste, dass die Meldung unwahr war.

Es wird grundsätzlich allen Hinweisen auf Verstöße nachgegangen. Sollten sich Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen bestätigen, werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informiert und interne Konsequenzen gezogen.